



Beschlussvorlage Nr. 2016/117

28.06.2016

Federführend: Tiefbauamt
Jürgen Klein

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Abschnittsbildung für die Erschließungsanlage "Graf-Wolfegg-Straße" in Rottenburg am Neckar

Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.07.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

14.06.2016: GR: Baubeschluss sowie Beschluss des Bauprogramms

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt für den Abschnitt Graf-Wolfegg-Straße von der Siebenlindenstraße bis zur Kreuzung Bellinostraße den beitragsfähigen Erschließungsaufwand gemäß § 37 Abs. 2 KAG gesondert zu ermitteln. Die Abschnittsgrenze ist aus dem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Anlagen:

1. Lageplan

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Bürgermeister

gez. Jürgen Klein
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
EUR		
- apl/üpl.		
EUR	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung

Um die Erschließungsbeiträge für die Graf-Wolfegg-Straße von der Siebenlindenstraße bis zur Kreuzung Bellinostraße getrennt von der Weiterführung dieser Straße abrechnen zu können, ist ein Abschnittsbildungsbeschluss gemäß § 37 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) notwendig.

Kreuzungen sind als örtlich erkennbare Merkmale und Bebauungsplangrenzen nach rechtlichen Kriterien zulässige Abschnittsgrenzen im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 2 KAG.

Weitere Voraussetzung für einen Beschluss zur Bildung von Abschnitten ist, dass keine erheblichen Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Erschließungsabschnitten vorliegen. Das wäre nach Rechtsprechung der Fall, wenn die Kosten pro m² Straßenfläche eines Abschnitts um mehr als ein Drittel höher sind als die des anderen Abschnitts. Zu beachten sind dabei nicht die preissteigerungsbedingten, sondern die ausstattungsbedingten Mehrkosten. Wesentliche Unterschiede in der Ausstattung (v.a. Straßenbreite, Fahrbelag) sind nicht vorhanden bzw. werden nicht vorhanden sein. Damit können auch keine ausstattungsbedingten Mehrkosten vorliegen, die die durch die Rechtsprechung vorgegebene Grenze überschreiten.

Im Gegenteil: Durch die Reduzierung der Straßenbreite im Bauprogramm gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans ist mit Minderkosten zu rechnen.